

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio
I-39100 Bozen | Bolzano
T 0471.306.411 | F 0471.976.462
E info@interconsult.bz.it
I www.interconsult.bz.it
Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 02/21

Bozen, den 14.01.2021

Haushaltsgesetz 2021 und Dekret „Milleproroghe“ – Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Sehr geehrter Kunde,

hiermit möchten wir Sie über die **Neuerungen arbeitsrechtlicher Natur** des Gesetzes Nr. 178/2020 (sog. „Haushaltsgesetz 2021“) und des Dekrets „Milleproroghe“ Nr. 183/2020 informieren.

Folgende Themenbereiche werden in diesem Rundschreiben behandelt:

1.1	Lohnausgleich	1
1.2	Beitragsbegünstigung für Arbeitgeber die keinen Lohnausgleich beanspruchen	2
1.3	Begünstigung für Anstellungen auf unbestimmte Zeit	2
1.4	Betriebsbedingte Entlassungen von Arbeitnehmer/innen	2
1.5	Befristete Arbeitsverträge	2
1.6	Smart working	3
1.7	Obligatorischer Vaterschaftsurlaub	3
1.8	Beitragsbegünstigung für Selbständige und Freiberufler	3

1.1 Lohnausgleich

Die Arbeitgeber können aufgrund des anhaltenden Gesundheitsnotstandes hervorgerufen durch COVID-19 **weitere 12 Wochen Lohnausgleich** beanspruchen.

Der Lohnausgleich muss bei Notwendigkeit im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. März 2021 (gilt für Arbeitgeber die dem ordentlichen Lohnausgleich unterliegen) bzw. im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 30. Juni 2021 (gilt für Arbeitgeber die die dem FIS bzw. der Sonderlohnausgleichskasse unterliegen) beansprucht werden.

Es können all jene **Arbeitnehmer/innen** in den Lohnausgleich überstellt werden, **die zum 1. Januar 2021** im Unternehmen **beschäftigt sind**.

Die Arbeitgeber sind von der Zahlung eines jeglichen Zusatzbeitrages befreit.

Von diesen Maßnahmen sind die **Arbeitgeber von Hausangestellten** weiterhin **ausgeschlossen**.

1.2 Beitragsbegünstigung für Arbeitgeber die keinen Lohnausgleich beanspruchen

Privatunternehmen, ausgenommen jene des Landwirtschaftssektors, die die neuen 12 Wochen der Lohnausgleichskasse nicht in Anspruch nehmen, sind **von den Sozialversicherungsbeiträgen zu Lasten des Arbeitgebers** (ausgenommen der INAIL-Beiträge) **befreit**. Die Befreiung von den Sozialabgaben greift für einen maximalen Zeitraum von 8 Wochen und die Begünstigung muss innerhalb 31. März 2021 beansprucht werden. Der Höchstbetrag der Begünstigung wird anhand der Stunden an beanspruchter Lohnausgleichskasse in den Monaten Mai und Juni 2020 festgelegt.

Es fehlen allerdings noch die operativen Anweisungen, die durch das NISF/INPS erlassen werden müssen.

1.3 Begünstigung für Anstellungen auf unbestimmte Zeit

Um eine stabile **Jugendbeschäftigung zu fördern**, wird für **Neueinstellungen** mit Arbeitsverträgen auf **unbestimmte Zeit** und für die **Umwandlung** von befristeten Verträgen in Verträge **auf unbestimmte Zeit**, die im **Zeitraum 2021-2022** durchgeführt werden, eine **Begünstigung der Sozialversicherungsbeiträge** anerkannt. Die Begünstigung gilt für **maximal 36 Monate**, bis zu einem **Höchstbetrag von 6.000,00 Euro pro Jahr** und gilt für Personen, die zum Zeitpunkt der Beschäftigung unter 36 Jahre alt sind. Ein ähnlicher Anreiz wird für die Einstellung von Frauen geboten, wobei hier die Neuanstellung zu einem Anstieg der Beschäftigung innerhalb der Unternehmung führen muss.

Es fehlen allerdings noch die operativen Anweisungen, die durch das NISF/INPS erlassen werden müssen.

1.4 Betriebsbedingte Entlassungen von Arbeitnehmer/innen

Der Entlassungsstopp wurde bis zum **31. März 2021** verlängert; daher können Arbeitgeber bis zu diesem Datum **keine** individuellen bzw. kollektiven **Entlassungen** von Arbeitnehmern/innen aus objektiv gerechtfertigtem Grund vornehmen (Gründe, die mit der Produktionstätigkeit und ihrem ordnungsgemäßen Funktionieren zusammenhängen, wirtschaftliche Gründe). Laufende Verfahren hinsichtlich der kollektiven und individuellen Entlassungen sind ebenso ausgesetzt.

Vom Entlassungsstopp ausgenommen sind jene Unternehmen, die ihre Tätigkeit endgültig einstellen (bei Liquidation des Unternehmens ohne Fortsetzung).

1.5 Befristete Arbeitsverträge

Befristete Verträge können bis zum 31. März 2021 ohne Einhaltung der Bestimmungen gemäß Art. 19, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 81/2015 erneuert oder einmalig um maximal 12 Monate verlängert werden.

1.6 Smart working

Das Dekret "Milleproroghe" sieht für private Arbeitgeber die Verlängerung – bis zum Datum der Beendigung des epidemiologischen Notstands hervorgerufen durch COVID-19 und in jedem Fall bis zum 31. März 2021 – des vereinfachten Verfahrens für die Meldungen von Smart Working, sowie die Anwendung von Smart Working auf alle untergeordneten Arbeitsverhältnisse, ohne Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 81/2017, vor.

1.7 Obligatorischer Vaterschaftsurlaub

Der **obligatorische Vaterschaftsurlaub** wurde auch **für das Jahr 2021 verlängert**. Im Jahr 2021 müssen Väter demnach innerhalb den ersten 5 Monaten ab Geburt des Kindes, **10 Tage** obligatorischen Vaterschaftsurlaub beanspruchen (zum Vergleich: im Jahr 2020 waren es 7 Tage).

1.8 Beitragsbegünstigung für Selbständige und Freiberufler

Beim Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik wird zu Gunsten von Selbständigen und Freiberuflern ein Fonds von 1 Milliarde Euro für die teilweise Befreiung von den Sozialversicherungsbeiträgen eingerichtet, die im Jahr 2021 geschuldet wären. Voraussetzung hierfür ist, dass die Selbstständigen bzw. Freiberufler im Steuerzeitraum 2019 ein Gesamteinkommen von nicht mehr als 50.000,00 Euro hatten und im Jahr 2020 einen Umsatzrückgang von nicht weniger als 33% im Vergleich zum Umsatz des Jahres 2019 zu verzeichnen hatten.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll
Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

  